

Philharmonisches Orchester Riehen

www.phil-orchester-riehen.ch

e-mail: info@phil-orchester-riehen.ch



Statuten

Präambel

In den nachfolgenden Artikeln der Statuten wird bei der Nennung von Funktionen etc. aus Gründen der einfacheren Darstellung jeweils die männliche Bezeichnung gewählt. In der Bedeutung sind die Frauen selbstverständlich gleichwertig eingeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bestand und Sitz

Das Philharmonische Orchester Riehen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Riehen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Das Philharmonische Orchester Riehen hat zum Zweck die regelmässige Organisation und Ausrichtung von öffentlichen Konzerten zur Förderung des Kulturlebens der Region.

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Philharmonischen Orchester Riehen setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passivmitglieder und Gönner sowie aus Sponsorengeldern, Beiträgen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Kollekten und dem Erlös der Konzerte. Art und Höhe der Mitgliederbeiträge für Erwerbstätige bzw. für Schüler/Studenten wird auf Antrag des Vorstandes jährlich durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt. In Härtefällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag ermässigen oder erlassen.

Art. 4 Haftbarkeit

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft**Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Sponsorenmitgliedschaft erfordert die Bezahlung eines Jahresbeitrages.

Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder erfolgt durch den Vorstand nach Vorspiel des Kandidaten vor einer von Dirigent und Konzertmeister bestimmten Jury. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Der Vorstand kann Personen zwecks Würdigung für ausserordentliche Dienste gegenüber dem Orchester als Kandidat zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Kandidaten sind der Generalversammlung mit einer Begründung vorzuschlagen, und die Generalversammlung führt eine Wahl über die Aufnahme als Ehrenmitglied durch. Die Ehrenmitgliedschaft dauert lebenslang, ist nicht an Mitgliedergebühren gebunden und das Ehrenmitglied hat gegenüber dem Verein keine weiteren Pflichten. Unter der Voraussetzung, dass das Instrument hinreichend beherrscht wird, darf das Ehrenmitglied auch im Orchester musizieren.

Art. 6 Pflichten der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, die ein Instrument ausreichend beherrschen, um an den öffentlichen Konzerten mitzuspielen. Die Aktivmitglieder verpflichten sich zum pünktlichen, regelmässigen Besuch der Proben sowie zur Teilnahme an den offiziellen Konzerten.

Art. 7 Passivmitgliedschaft, Gönnermitglieder und Sponsoren

Einzelpersonen, Firmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften unterstützen als Freunde des Orchesters (Passivmitglieder, Gönnermitglieder, Sponsoren) mit jährlichen Beiträgen das Philharmonische Orchester Riehen. Freunden des Orchesters können Vergünstigungen bei den Konzerten des Orchesters gewährt werden.

Art. 8 Beenden der Mitgliedschaft

Ein Aktivmitglied kann die Mitgliedschaft nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand kündigen. Nach zweimaliger Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 3. verfällt die Mitgliedschaft.

Mitglieder, die den Interessen des Orchesters absichtlich oder in grob fahrlässiger Weise zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Zeigt es sich, dass ein Aktivmitglied sein Instrument nicht mehr ausreichend beherrscht oder anderweitig den Anforderungen des Orchesterspiels nicht mehr genügt, so kann ihm durch Entscheid des Vorstandes auf Empfehlung der Programmkommission die Mitgliedschaft als Aktivmitglied entzogen werden.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist geschuldet.

Organisation

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
 die Generalversammlung
 der Vorstand
 die Programmkommission
 die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Generalversammlung

Das oberste Organ des Philharmonischen Orchesters Riehen ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern. In ihr haben alle Aktivmitglieder gleiches Stimmrecht.

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im 1. Quartal des Jahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden; auf Begehren eines Viertels der Aktivmitglieder ist er dazu verpflichtet.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, an der Generalversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall sind die Präsidenten eine Woche im Voraus zu informieren.

Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Nennung der Traktanden zur Generalversammlung einzuladen. Anträge der Aktivmitglieder müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung bei den Präsidenten eingereicht werden.

An der Generalversammlung verfügt jedes anwesende Mitglied über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit hat dasjenige Vorstandsmitglied, welches das betreffende Traktandum leitet, den Stichentscheid.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 sie nimmt den Jahresbericht der Präsidenten entgegen
 sie genehmigt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht
 sie setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest, welche durch den Vorstand vorgeschlagen werden
 sie wählt die Präsidenten, den Kassier, die übrigen Vorstandsmitglieder, den Vorsitzenden der Programmkommission sowie die Revisoren
 sie wählt den Dirigenten
 sie setzt die Höhe der Honorare für Dirigent und Konzertmeister fest
 sie genehmigt das vom Vorstand vorgelegte Jahresprogramm
 sie beschliesst die Revision der Statuten
 sie beschliesst die Auflösung des Vereins

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, welche nach Möglichkeit Aktivmitglieder sind. Jedes in den Vorstand gewählte Mitglied verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.

Die Präsidenten vertreten den Verein nach aussen und koordinieren die organisatorischen Aktivitäten des Vereins. Sind sie verhindert, tritt der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied an ihre Stelle. Der Vorstand kann über die Organisation und Geschäftsführung des Vorstandes selbst bestimmen. Er überträgt die für die Vereinsführung erforderlichen Ämter – insbesondere Vizepräsident, Aktuar, Notenverwalter, usw. – an Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder.

Der Vorstand erstellt für jedes Konzert ein Budget.

Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode kann ein neues provisorisches Vorstandsmitglied die Aufgaben des Zurück- bzw. Ausgetretenen bis zur nächsten Generalversammlung übernehmen. Die Vereinsmitglieder sind in diesem Fall zu orientieren.

Die reguläre Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt mindestens ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig.

Art. 12 Programmkommission

Die Programmkommission ist das entscheidende Gremium für Meinungs- und Wunschausschuss des Orchesters für Stückwahl; ihr obliegt, die Programme für die Konzerte festzulegen unter Berücksichtigung der Leistungsmöglichkeit des Orchesters. Der Kommission gehören ausser dem Dirigenten, dem Konzertmeister und den Präsidenten Streicher und Bläser des Orchesters in angemessener Vertretung

an, welche über entsprechende Kenntnis und Erfahrung verfügen.

Die Kommission wird von einem Vorsitzenden geleitet; die Sitzungen werden protokolliert. Die Pflichten und Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt, das der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.

Der Vorsitzende der Programmkommission wird jährlich an der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung und die Buchführung prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht erstatten. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 14 Dirigent

Der Dirigent leitet die Proben. Er ist vom Vorstand in allen wichtigen Fragen, besonders in solchen musikalischer Art anzuhören und zu wichtigen Sitzungen beizuziehen.

Er hat Mitspracherecht insbesondere bei
 der Aufnahme neuer Aktivmitglieder
 dem Ausschluss von Aktivmitgliedern
 dem Arbeits- und Konzertprogramm
 der Ernennung von Konzertmeister und Registerführer
 dem Einsatz von Solisten und Zuzügern
 der Festlegung der Sitzordnung

Art. 15 Konzertmeister

Der Konzertmeister hat Mitspracherecht insbesondere bei
 der Aufnahme neuer Aktivmitglieder
 dem Ausschluss von Aktivmitgliedern
 dem Arbeits- und Konzertprogramm
 der Ernennung von Dirigent und Registerführer
 dem Einsatz von Solisten und Zuzügern
 der Festlegung der Sitzordnung

Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr der Stimmenden (ohne Enthaltungen) von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Im Fall einer Auflösung fällt das bestehende Vereinsvermögen an eine durch die Generalversammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 10. April 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. Juni 2024.

Riehen, den 10. April 2025

Philharmonisches Orchester Riehen

Die Präsidentinnen

Astrid Pappenberger

Astrid Pappenberger

Der Vizepräsident

Giuseppe Lisa

Giuseppe Lisa

Katrin Mathieu Descœudres

Katrin Mathieu Descœudres